

Allgemeine Einreisebestimmungen ab dem 01.01.2021

Grundsätzlich ist für die Einreise ein Visum notwendig, außer Sie besitzen einer der folgenden Staatsangehörigkeiten:

Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Sie haben dann einen Anspruch visumsfrei für 3 Monate einzureisen, um dann Ihren längerfristig geplanten Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Dies muss jedoch innerhalb der 3 Monats-Frist erfolgen.

Nach Eingang der Aufenthaltsanzeige wird geprüft, ob Sie die weiteren Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland erfüllen und Ihnen dann ein entsprechendes Aufenthaltsdokument für den weiteren Aufenthalt ausgestellt werden kann. Dasselbe gilt für die Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner/-in, Kinder, Elternteil).

Jedoch können Sie auch freiwillig ein Visum bei der deutschen Botschaft in Ihrem Land beantragen, damit Sie gleich das Recht auf Erwerbstätigkeit ab Einreise ausüben können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ausländerbehörde